



Postfach, 5001 Aarau 1
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 31. Januar 2024

Aktualitäten und Berichterstattung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2024 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend die Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2023 orientieren.

Da die BVSA mit Wirkung ab 2024 eine Praxisänderung einführt und erfahrungsgemäss immer wieder Missverständnisse aufkommen, bitten wir Sie, dieses Schreiben aufmerksam durchzulesen. Dieser Brief richtet sich an das oberste Organ, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Dieses Schreiben ist als PDF-Datei unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (<https://www.bvsa.ch/bvsa/aktuelles/>) abrufbar.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2023

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Jahresrechnung, Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Protokoll des obersten Organs) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2023 mit Abschluss 31. Dezember 2023 bis spätestens 30. Juni 2024.

Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin gewährt. Dabei ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (abrufbar unter www.bvsa.ch) zu verwenden und das Gesuch vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass das oberste Organ oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- der Bericht der Revisionsstelle samt Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang) im Original und unterzeichnet durch die Revisionsstelle
- der Geschäfts- oder Lagebericht, sofern ein solcher erstellt wurde, original und unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen
- weitere, von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Die genannten Unterlagen können Sie der BVSA gerne elektronisch einreichen. Bitte denken Sie daran, dass Originale nur dann als Originale gelten, wenn Sie mit der qualifizierten E-Signatur unterzeichnet sind. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumenten-Upload finden Sie auf <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>. Die BVSA nimmt zwar Unterlagen auch per E-Mail entgegen, rät aber davon ab, vertrauliche Dokumente auf diesem Weg einzureichen.

Für folgende Dokumente benötigt die BVSA eine Originalunterschrift (keine Kopie, keine eingescannte Handunterschrift):

- Bericht der Revisionsstelle
- Geschäfts- oder Lagebericht.

Was versteht die BVSA unter einem Original

Die Erfahrung hat gezeigt, dass noch Missverständnisse bestehen, was unter einem Original zu verstehen ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Originaldokumente zuzustellen:

- Als Papierdokument von Hand unterzeichnet, auf den herkömmlichen Postweg
- Als PDF/A-Datei mit qualifizierter E-Signatur, elektronisch, vorzugsweise mittels elektronischem Postfach der BVSA: <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>.

Elektronische Dokumente mit qualifizierter E-Signatur bleiben solange Original, als sie elektronisch bleiben. Ein Ausdruck eines mit E-Signatur unterzeichneten Dokuments ist kein

Original mehr, die Signatur hat ihre rechtliche Bedeutung verloren. Elektronische Dokumente mit E-Signatur können daher ausschliesslich elektronisch zugestellt werden.

Umgekehrt können Papierdokumente mit Originalunterschrift nur auf den Postweg zugestellt werden. Ein Scan eines mit Handunterschrift unterzeichneten Dokuments ist kein Original und kann von der BVSA nicht als solches entgegengenommen werden.

Da auch die BVSA ihre Prozesse zunehmend digitalisiert, zieht die BVSA die Einreichung der Unterlagen auf dem elektronischen Weg vor. Sollten Sie sich dennoch für den herkömmlichen Postweg entscheiden, bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (bitte keine Fotokopien) einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

heruntergeladen werden.

Meldung von Wechseln der Revisionsstelle

Die Revisionsstellen haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

Leistungen von Wohlfahrtsfonds

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat im April 2021 ein Merkblatt zu den Leistungen von Wohlfahrtsfonds publiziert. Dieses ist auch unter

<https://www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch/merkblaetter-und-formulare/berufliche-vorsorge>

abrufbar.

3. Neuerungen per 1. Januar 2024

Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule (in Kraft seit 1. Januar 2024)

Die Aufsicht über die Sozialversicherungen ist im Bereich der 1. und 2. Säule modernisiert worden. Ziel der Modernisierung sind ein besseres Risikomanagement, die Verstärkung der Governance sowie die zweckmässige Steuerung der Informationssysteme. Dazu werden die Aufgaben und Pflichten der Durchführungsstellen wie auch der Aufsichtsbehörde präzisiert.

AHV 21

Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht, der Altersrücktritt wird flexibilisiert und die Mehrwertsteuer (MWST) leicht erhöht. Die entsprechenden Reglementänderungen sind der BVSA bis 30. Juni 2024 einzureichen.

Revision Stiftungsrecht, insbesondere neu Art. 86b und 86c ZGB

Im Rahmen der Teilrevision des Stiftungsrechts weist die BVSA auf folgende Neuerungen im Zusammenhang mit Urkundenänderungen für Vorsorgeeinrichtungen (mit der Rechtsform Stiftung) hin. Sämtliche Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen keiner notariell beglaubigten Abschrift mehr (vgl. neu Art. 86c ZGB). Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde müssen nicht mehr aus triftigen sachlichen Gründen, sondern nur noch aus sachlichen Gründen, als geboten erscheinen (vgl. nArt. 86b Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)). Diese Bestimmungen gelten auch für die Vorsorgeeinrichtungen (vgl. Art. 62 Abs. 2 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40)).

Neuerungen bei Liquidationen / den Vergütungen aufgrund der «Reform Aktienrecht»

Bei Vermögensübertragungen im Rahmen von Liquidationen ist vor der Verteilung nur noch 1 Schuldenruf erforderlich (statt ein 3-facher Schuldenruf); vgl. Art. 745 Abs. 2 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220). Zudem ist die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV; SR 221.331) in die Bundesgesetze (OR und BVG) überführt worden (vgl. insbesondere Art. 71a und Art. 71b BVG). Die Vorsorgeeinrichtungen sollten ihren diesbezüglichen Anpassungsbedarf prüfen. Vor allem ist auf die neuen Gesetzesbestimmungen korrekt zu verweisen in den Anlagereglementen.

4. Interna

Informationsveranstaltung der BVSA 2024

Am 26. September 2024 führt die BVSA nach langer Pause wieder eine eigene Veranstaltung in Aarau durch. Halten Sie sich diesen Termin frei. Es warten interessante und spannende Referate mit einem abschliessenden Apéro riche auf Sie.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start im neuen Jahr 2024.

Freundliche Grüsse